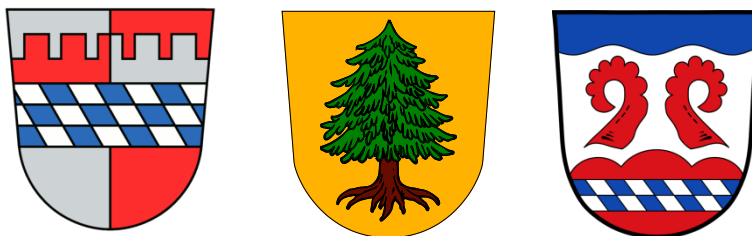


Schulverband Mittelschule Viechtach



Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Geschäftsordnung-Mittelschule – GeschO-MS)

Aktenzeichen: 0283
Vorgang-Nummer: 007462
Dokumenten-Nummer: 174089

Fassung:	Beschluss der Verbandsversammlung vom:	Beschluss-Nr.	Inkrafttreten:
Urfassung vom 14.07.2026	14.07.2026	1	01.08.2026

**Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
des Schulverbandes Mittelschule Viechtach
(Geschäftsordnung-Mittelschule – GeschO-MS)**

Vom 14.07.2026

Inhaltsverzeichnis

A.	Die Organe des Schulverbands und ihre Aufgaben	4
I.	Die Verbandsversammlung	4
§ 1	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	4
§ 2	Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung	4
§ 3	Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsversammlung	5
II.	Der Verbandsvorsitzende	5
1.	Aufgabenbereich	5
§ 4	Vorsitz in der Verbandsversammlung	5
§ 5	Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands	6
§ 6	Vertretung des Schulverbandes nach außen	7
§ 7	Sonstige Geschäfte	8
2.	Stellvertretung	8
§ 8	stellvertretender Verbandsvorsitzender	8
B.	Der Geschäftsgang	8
I.	Allgemeines	8
§ 9	Verantwortung für den Geschäftsgang	8
§ 10	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	9
§ 11	Öffentliche Sitzung	9
§ 12	Nichtöffentliche Sitzungen	10
§ 12a	Sitzungsteilnahme durch Bild-Ton-Übertragung (virtuelle Teilnahme); Hybridsitzungen	10
II.	Vorbereitung der Sitzungen	11
§ 13	Einberufung	11
§ 14	Tagesordnung	11
§ 15	Form und Frist für die Einladung	12
§ 16	Anträge	12
III.	Sitzungsverlauf	13
§ 17	Eröffnung der Sitzung	13
§ 18	Eintritt in die Tagesordnung	13
§ 19	Beratung der Sitzungsgegenstände	14
§ 20	Abstimmung	15

§ 21	Wahlen.....	16
§ 22	Anfragen	16
§ 23	Beendigung der Sitzung.....	16
IV.	Sitzungsniederschrift	17
§ 24	Form und Inhalt.....	17
§ 25	Einsichtnahme und Abschrifterteilung	17
C.	Schlussvorschriften.....	18
§ 26	Bekanntmachungen	18
§ 27	Änderung der Geschäftsordnung	18
§ 28	Verteilung der Geschäftsordnung.....	18
§ 29	Inkrafttreten; Außerkrafttreten	18

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach gibt sich aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe des Schulverbands und ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung

§ 1

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 4-7 dieser Geschäftsordnung) fallen oder durch die Verbandssatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.
- (2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, Art. 50, Art. 19 GO, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 GO entsprechend. ²Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Verbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Verbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne Befugnisse (§§ 4-7 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG, ferner Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbandes, sonst nur, wenn sie von der Verbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Verbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 3 **Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) ¹Die als Mitglieder der Verbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Verbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). ²Diese Vertreter besitzen in der Verbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.
- (2) ¹Für die verhinderten sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden von ihnen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellte Vertreter in die Verbandsversammlung. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

II. Der Verbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 4 **Vorsitz in der Verbandsversammlung**

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 GO). ³In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). ²Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. ³Hält er Beschlüsse der Verbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Verbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ⁴Hält die Verbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der Verbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. ²Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Verbandsvorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 5

Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands

(1) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),
2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).
3. Die im von der Verbandsversammlung nach Art. 36 Abs. 3 KommZG übertragenen Angelegenheiten,
4. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (§ 4 dieser Geschäftsordnung).
- 6.

(2) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Schulverbandsbediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Schulverband:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im
 - Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind;
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall,
 - b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs.1 KommZG und Art. 66 Abs.1 Satz 1 GO),

- c) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für den Schulverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbands bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 15.000 Euro brutto,
 - d) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 7.500 Euro brutto) erhöhen,
 - e) die Entscheidung über kurzfristige (Laufzeit bis zu einem Jahr) und mittelfristige (Laufzeit von mehr als einem und weniger als fünf Jahren) Geldanlagen in Form von Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe) bei Instituten, die einer deutschen Sicherungseinrichtung angehören.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) ¹Dem Verbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der Mitgliedsgemeinde Stadt Viechtach zur Seite (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). ²Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. ³Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (6) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund des § 3 der Verbandssatzung von der Stadtkasse der Mitgliedsgemeinde Stadt Viechtach geführt.
- (7) Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Verbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, diese Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 6

Vertretung des Schulverbandes nach außen

- (1) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Schulverbands nach Außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit der Verbandsvorsitzende nicht gemäß § 5 Absätze 1 und 4 der Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist.

- (2) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und vermittelt handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 7 Sonstige Geschäfte

Dem Verbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 8 stellvertretender Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus (§§ 4-7 der Geschäftsordnung).
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Verbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 9 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

- (2) ¹Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Schulverbandes (§ 5) vorbehandelt und sodann der Verbandsversammlung vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden (§ 5 Abs. 1 und 2) fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Verbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 10

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG, Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 11

Öffentliche Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung. ⁴Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁵Ton- und Bildaufnahmen von Beschäftigten des Schulverbandes, seiner Mitgliedsgemeinden und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 12 **Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt grundsätzlich nichtöffentlich, seine Feststellungen sind in der Verbandsversammlung öffentlich zu behandeln, soweit keine Gründe für eine Geheimhaltung vorliegen.

§ 12a **Sitzungsteilnahme durch Bild-Ton-Übertragung (virtuelle Teilnahme); Hybridsitzungen**

- (1) ¹Die Verbandsräte (mit Ausnahme des Vorsitzenden) sowie Sachverständige können gemäß Art. 33a KommZG an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse mittels Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. ²Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinne von Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. ³Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Verbandsvorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn in Textform mitteilen.
- (3) ¹Der Verantwortungsbereich des Schulverbands beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. ²Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Schulverbands liegt (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 33a Abs. 4 Satz 5 KommZG).
- (4) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Verbandsräte ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 33a Abs. 3 Satz 1 KommZG).

- (5) Bei den zugeschalteten Verbandsräten erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Verbandsvorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 33a Abs. 1 Satz 6 KommZG).
- (6) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 9 BaySchFG, Art. 33a Abs. 5 KommZG).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 13 Einberufung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung es schriftlich oder elektronisch beantragt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 KommZG). ²Im Fall des Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BaySchFG (Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder) beruft er die Sitzung der Verbandsversammlung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst naheliegenden Termin schriftlich oder elektronisch und unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.
- (2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Neuen Rathauses der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach statt. ²Sie beginnen regelmäßig um 18:30 Uhr. ³In der Einladung (§ 15) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 14 Tagesordnung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Verbandsversammlung setzt der Verbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ²Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Verbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Mitgliedern der Verbandsversammlung regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Ratsinformationssystem der Stadt Viechtach bekannt zu geben (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO; www.viechtach.de/ris). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 15

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ⁴Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Stadt technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2) zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Mitglied der Verbandsversammlung sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 16

Anträge

- (1) Das Recht, Anträge in die Verbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch an rathaus@viechtach.de zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens bis zum neunten Tag vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 17

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorausgegangene öffentliche und nichtöffentliche Sitzung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Unterschrift durch den Vorsitzenden und den Schriftführer als elektronisches Dokument im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ²Wenn bis zum Schluss der öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 18

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 12), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (6) ¹Der Vorsitzende kann zu allen – auch zu den nichtöffentlichen – Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. ²Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

§ 19

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Vorsitzende jeweils die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Verbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). ⁶Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).

- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 20 **Abstimmung**

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 10 Abs.1 und 3 der Geschäftsordnung) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja – nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Versammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 34 Abs. 3 KommZG). ³Kein Mitglied der Versammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt

werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

§ 21 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen der Verbandsversammlung, die im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 22 Anfragen

¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen und spätestens am Sitzungstag bis 08:00 Uhr schriftlich oder elektronisch beim Verbandsvorsitzenden angemeldet wurden. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Beschäftigten nach § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie durch Bekanntgabe im Ratsinformationssystem beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 23 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 24 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzung der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Die Sitzungsniederschrift wird in der Regel als Beschlussbuch geführt.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. ²Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 25 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Schulverbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen, ebenso außerhalb dieses Gebiets wohnende Personen in Angelegenheiten, die ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gebiet des Schulverbandes betreffen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

C. Schlussvorschriften

§ 26 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Regen amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 27 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 28 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält ein elektronisches Exemplar der Geschäftsordnung.

§ 29 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Schulbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Geschäftsordnung-Mittelschule – GeschO-MS) vom 26.09.2023, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.03.2024, außer Kraft.

Viechtach, 14.07.2026

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

Hans Greil
Verbandsvorsitzender

Gz. 2.0/0283/174089